

A u s z u g
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 25.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität –ASM– hat am 16.03.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 336 „Entwicklung Quartier Goldgrube“ und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Orientierungsskizze BPlan Nr. 336



Der Entwurf kann vom 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021 bei der Stadtverwaltung Koblenz – Bauberatungszentrum –, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), von Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Sollte aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus das Bauberatungszentrum für den Publikumsverkehr gänzlich geschlossen werden, bitten wir Sie, uns während den o.g. Zeiten vorab unter der Telefonnummer 0261-129 3152 (Frau Doll) oder 0261-129 3302 (Frau Zerwas) zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann unmittelbar die Räumlichkeiten des Bauberatungszentrums für die Einsichtnahme öffnen. Auch können Termine unter den genannten Telefonnummern oder über bauleitplanung@stadt.koblenz.de vereinbart werden. Zusätzlich stehen die Unterlagen im Internet (www.koblenz.de/bauen_wohnen/bauleitplanverfahren.html) zur Verfügung und können über das Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abgerufen werden.

Im v. g. Zeitraum können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Koblenz – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung –, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, vorgebracht werden. Ansprechpartnerin: Frau Münch, Ruf-Nr. 0261/129-3178. Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen haben Anspruch auf Prüfung. Nicht fristgerecht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, unter Verzicht auf eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Zur Führung des Nachweises, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde, wurde eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt.

Koblenz, 22.03.2021

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de